



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-028/23
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 22.11.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	17.10.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.11.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	14.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	08.11.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	07.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	15.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	22.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	16.11.2023
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Schmutzwassersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Schmutzwassersatzung)“ beschließen.

In Vertretung
Marietta Tzschope

<p>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
---	--

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus/Chósebus ist gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) zur Beseitigung des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers zuständig (hoheitliche Aufgabe). Zu diesem Zweck hat die Stadt Cottbus/Chósebus rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung geschaffen, welche sie betreibt und unterhält. Ab dem Jahr 2021 ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2020 (Beschluss – Nr. II-006-10/20) und vom 25.11.2020 (Beschluss – Nr. II-014-13/20) das Rechtsregime im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus öffentlich-rechtlichen ausgestaltet. Das derzeit geltende Ortsrecht für die Abwasserbeseitigung in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge regelt sowohl den Zugang zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebus als auch das jeweilige Benutzungsverhältnis sowie die Durchführung der Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich. Weiterhin werden mit der Abwassersatzung der Anlagenzugang im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs und die Einzelheiten zur technischen Anlagennutzung unmittelbar satzungsrechtlich und damit öffentlich-rechtlich geregelt. Für die Anlagennutzung erfolgt eine Erhebung von Abwassergebühren auf der Grundlage einer Abwassergebührensatzung.

Der § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) definiert den Begriff Abwasser als das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine satzungsrechtliche Trennung der Abwassersatzung in eine eigenständige „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (**Schmutzwassersatzung**)“ und eine eigenständige „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (**Niederschlagswassersatzung**)“.

Aus der bisherigen Abwassersatzung war für den Anschlussnehmer oft nicht eindeutig erkennbar, welche Regelungen für die Benutzung der unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen gelten. Mit der Trennung erfolgt nun eine klare Abgrenzung zwischen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung. Weiterhin wurde eine Trennung in eine gesonderte Niederschlagswassersatzung notwendig, um den Erfordernissen an einen klimagerechten Umgang mit Niederschlagswasser gerecht zu werden. In der neuen Niederschlagswassersatzung soll die Rückführung des Niederschlagswassers in den Grundwasserhaushalt begünstigt werden.

Die vorliegende Schmutzwassersatzung regelt daher ausschließlich den Zugang und die Benutzung der rechtlich selbstständigen öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen (lit. a) sowie zur rechtlich selbstständigen öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

Das bedeutet, dass diese Regelungen ausschließlich für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten. Die Erarbeitung der vorliegende Schmutzwassersatzung erfolgte in Anlehnung an die geltende Abwassersatzung. Die technischen Anforderungen für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung wurden aktualisiert. Die Ordnungswidrigkeiten wurden an die Satzungsbestimmungen angepasst.

Die Schmutzwassergebührensatzung zur Schmutzwassersatzung ist Gegenstand einer gesonderten Beschlussfassung.

Anlage 1: Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Schmutzwassersatzung)

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Ergebnishaushalt:</u>	
Erträge:	
Aufwand:	
<u>Finanzhaushalt:</u>	Produkt/Sachkonto
Einzahlungen:	
Auszahlungen:	
2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:	
<u>Ergebnishaushalt:</u>	
Erträge:	
Aufwand:	
<u>Finanzhaushalt:</u>	Produkt/Sachkonto
Einzahlungen:	
Auszahlungen:	

3. Folgekosten:
